

Crashkurs Umweltrecht in der Bauleitplanung

Berlin, 27. April 2009

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Martin J. Ohms

Berlin

Tagesordnung Berlin, 27. April 2009

Vormittags: Verfahrensrechtliche Aspekte (Dr. Wehrens)

Materielle Anforderungen

- Eingriffsregelung
- Natura 2000
- Artenschutz

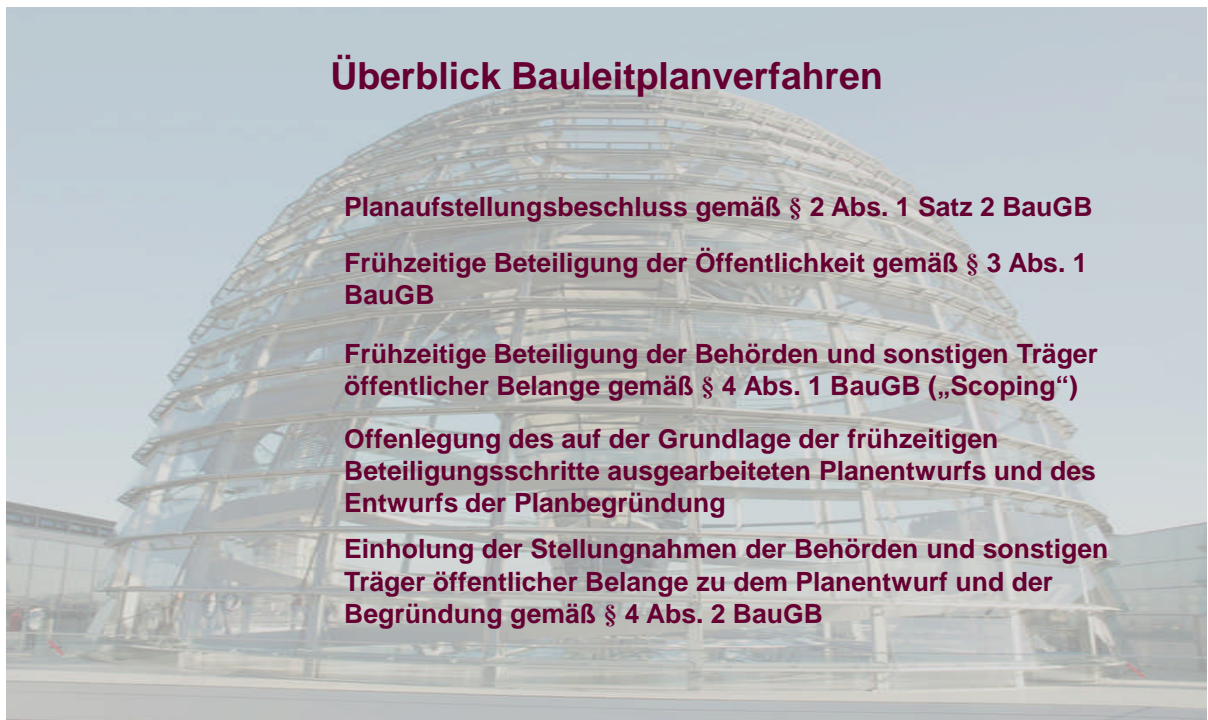
Nachmittags: Fehlerfolgen und Rechtsbehelfe

Praxisbeispiel: Konversionsfläche



Teil I

Verfahrensrechtliche Aspekte des Umweltschutzes in der Bauleitplanung



Überblick Bauleitplanverfahren

Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“)

Offenlegung des auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligungsschritte ausgearbeiteten Planentwurfs und des Entwurfs der Planbegründung

Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Planentwurf und der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Überblick Bauleitplanverfahren

Für den Fall der Änderung des Planentwurfs aufgrund der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung: erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss des Gemeinderats gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

ggf. Genehmigung des Bebauungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde, § 10 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, § 10 Abs. 3 BauGB

Teil II

Materielle Anforderungen des Umweltschutzes in der Bauleitplanung

Belange des Umweltschutzes, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Belange des Umweltschutzes, § 1a BauGB

Umwidmungssperre
§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB

Bodenschutzklausel
§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB

Besondere Abwägungs- und Begründungspflicht

Eingriffsregelung
§ 1a Abs. 3 BauGB

Verbot EU FFH-/Vogelschutzgebiete zu beeinträchtigen
§ 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 BNatSchG

Artenschutz
§§ 42ff BNatSchG

Bauplanungsrechtliche Prüfung naturschutzrechtlicher Vorschriften

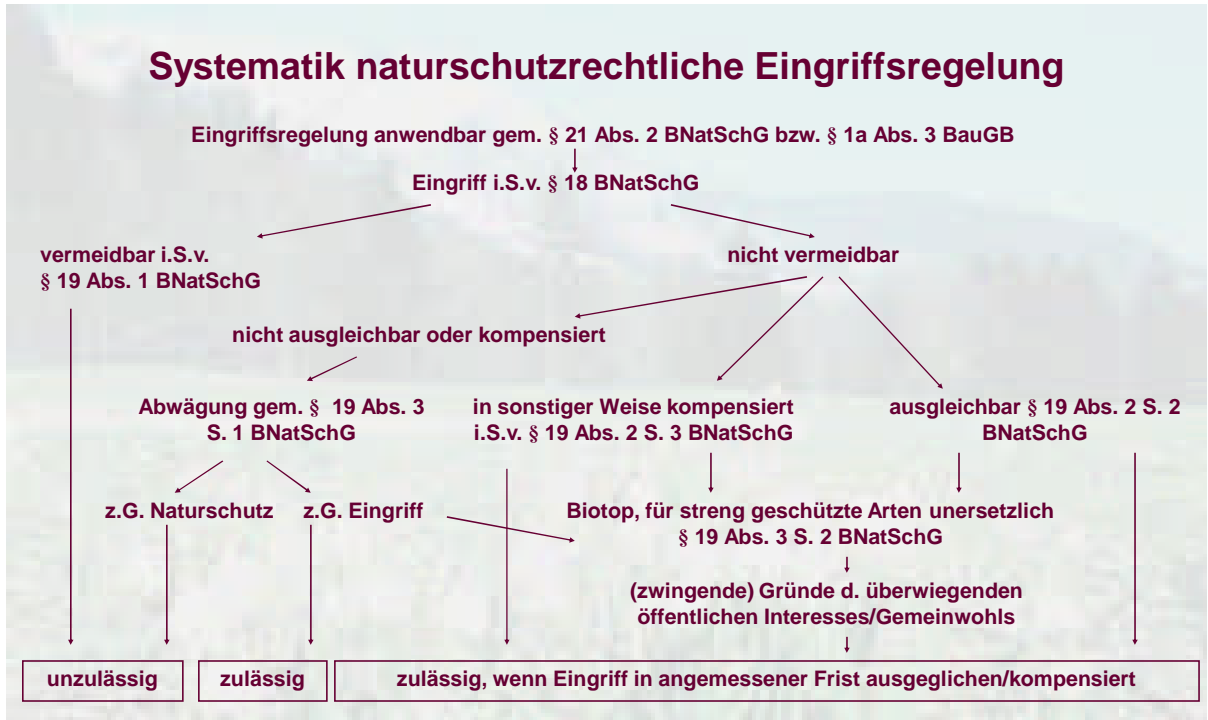
	§§ 30, 33 BauGB	§ 34 BauGB	§ 35 BauGB	§ 38 BauGB
Eingriffsregelung §§ 18, 19 BNatSchG	nicht anzuwenden § 21 Abs. 2 S. 1 BNatSchG aber: § 1 a Abs. 3 BauGB	nicht anzuwenden § 21 Abs. 2 S. 1 BNatSchG	anzuwenden § 21 Abs. 2 S. 2 BNatSchG	anzuwenden § 21 Abs. 2 S. 1 BNatSchG; § 38 Satz 1 BauGB
Schutzgebiets- Verträglichkeits- prüfung § 34 BNatSchG	nicht erforderlich § 37 Abs. 1 S. 1 BNatSchG aber: § 1 a Abs. 4 BauGB	erforderlich § 37 Abs. 1 S. 2 BNatSchG § 29 Abs. 3 BauGB	erforderlich § 37 Abs. 1 S. 2 BNatSchG	erforderlich § 37 Abs. 1 S. 1 BNatSchG; § 38 Satz 1 BauGB
Artenschutz national geschützt	nicht anwendbar § 42 Abs. 5 Satz 1 u. 6 BNatSchG,			
europaweit geschützt	soweit keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, im Hinblick darauf unvermeidbare Beeinträchtigungen (Tötung) (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			

Untergesetzliche Regelwerke des (materiellen) Umweltrechts

<u>Verordnungen</u>	<u>Verwaltungsvorschriften</u>	<u>Sonstige Regelwerke</u>	<u>Einzelbeurteilung</u>
<ul style="list-style-type: none"> • vereinbar mit Ermächtigungsnorm • vereinbar mit Verfassungsrecht und EU-Recht • abschließend 	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechend gesetzlichen Anforderungen • nicht überholt • kein atypischer, nicht erfasster Sachverhalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsbereich • Neutralität/Unabhängigkeit der Verfasserorganisation • anerkannter Sachverstand 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Regelwerk anwendbar • entsprechend gesetzlichen Maßgaben • vollständige und sachlich richtige Sachverhalts-/Risikoermittlung • willkürfreie, hinreichend vorsichtige Sachverhalts-/Risikobewertung
→ verbindlich für Verwaltung und Gerichte	→ normkonkretisierend, für Behörden bindend, im gerichtlichen Verfahren nachhaltige Indizwirkung	→ Indizcharakter	→ behördlicher Beurteilungsspielraum/ eingeschränkte gerichtliche Kontrolle



Materielle Anforderungen des Naturschutzrechts



Überblick Artenschutz

„Individuenbezogener“ Artenschutz	Gebietsschutz	Biotopschutz
Verbote des § 42 BNatSchG	Schutzgebietsverträglichkeitsprüfung § 34 BNatSchG	Verbot der „Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung“ § 30 BNatSchG
	Bei „noch nicht endgültiger, rechtsverbindlicher und außenwirksamer Erklärung“ eines EU Vogelschutzgebietes („zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“) Verbot der Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie der Belästigung der Vögel, sofern erhebliche Auswirkungen auf die Zielsetzung (Art. 4 Abs. 4 VS-RL)	Zerstörung für streng geschützte Arten unersetzbarer Biotope nur aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG
§ 42 Abs. 6 BNatSchG (neu) vom BR gestrichen		

Maßstäbe der FFH-Verträglichkeitsprüfung („WUH“)

erheblichen Beeinträchtigungen	
bleibt der günstige Erhaltungszustand stabil = Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren	
Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen	
Lebensräume	Arten
Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten	Verbreitungsgebiet, Populationsgröße, Standortdynamik (Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers oder Flächenverluste können zulässig sein)
Summationswirkungen müssen berücksichtigt werden Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen dürfen berücksichtigt werden	
„Gewissheit i.S. keine vernünftigen Zweifel“ = Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen (Analogieschluss, Worst-Case-Betrachtungmöglich)	
Monitoring/ Risikomanagements/Compliance/Dokumentationspflicht	

„Individuenbezogener“ Artenschutz

§ 42 BNatSchG

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren** der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu **verletzen oder zu töten** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu **entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert**,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu **entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

„Individuenbezogener“ Artenschutz

§ 42 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 **Nr. 3** und im Hinblick auf **damit verbundene unvermeidbare** Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 **Nr. 1** nicht vor, soweit die **ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

„Kleine Novelle des BNatSchG“ (Fauna)

	National geschützte Arten	Gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten	
	§ 11 Abs. 2 Nr. 10 u. 11 BNatSchG	Anhang IV FFH-RL europäische Vogelarten	
Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	§ 5 IV-VI § 17 II BBodSchG	Erhaltungszustand der lokalen Population (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) verschlechtert sich nicht	Kein Verbot (§ 42 V 6)
Eingriff nach § 19 BNatSchG zulässig oder Fall des § 21 II 2 BNatSchG (§ 42 V 2)		Ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Kein Verbot § 42 I Nr. 3
			Kein Verbot § 42 I Nr. 2
		verbundene Beeinträchtigungen sind unvermeidbar	Kein Verbot § 42 I Nr. 1
	Kein Verbot (§ 42 IV)		

„Individuenbezogener“ Artenschutz

Nr.	Untersuchungsfrage	Bezug BNatSchG
Untersuchungsfragen für Tierarten des Anhangs IVa FFH-RL und europäische Vogelarten		
1a	Wird Tieren des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten nachgestellt, werden sie gefangen, verletzt oder getötet oder werden ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Falls dies in Zusammenhang mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschieht, ist dies vermeidbar? Falls dies nicht vermeidbar ist, wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt?	§ 42(1) Nr. 1, i.V. mit § 42(5)
1b	Werden Tiere des Anhangs IV FFH-RL oder europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört und verschlechtert sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population?	§ 42(1) Nr. 2
1c	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ohne dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird?	§ 42(1) Nr. 3, i.V. mit § 42(5)
Untersuchungsfragen für Pflanzenarten des Anhangs IVb FFH-RL		
2	Werden wild lebende Pflanzen des Anhangs IVb FFH-RL oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, werden sie beschädigt oder	§ 42(1) Nr. 4, i.V. mit § 42(5)
	Werden ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird?	

„Individuenbezogener“ Artenschutz

Anwendbarkeit der artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 BNatSchG, insbesondere i.H.a. Vermeidbarkeit, Erhalt ökologische Funktion

Von § 42 BNatSchG geschützte
(nach § 42 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG noch zu berücksichtigende)
Arten möglicherweise durch Auswirkungen des Vorhabens betroffen ?

Wenn ja, prüfen ob Beeinträchtigungen i.S.v. § 42 BNatSchG, also Auswirkungen mit einer gewissen Relevanz, differenziert nach Tötung/Verletzung der Art, Beschädigung der geschützten Habitate (insbes. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Störung (nur streng geschützte Arten).

Erheblichkeit der Beeinträchtigungen, insbesondere von Störungen (mit Rücksicht auf gemeinschaftsrechtliche Regelungen, insbesondere Art. 5 d) der Vogelschutz-RL).

Befreiungsvoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. unter Berücksichtigung der Ausnahmegesetze der Art. 9 Vogelschutz-RL und Art. 16 der FFH-RL.

FFH-Richtlinie

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a. alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b. jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

Vogelschutz-Richtlinie

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

- a)
 - im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
 - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
 - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
 - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;

Teil III

Festsetzungsmöglichkeiten zum Umweltschutz

Festsetzungsmöglichkeiten zum Umweltschutz

§ 9 Abs. 1 BauGB

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO:

Für die in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Baugebiete können im Bebauungsplan für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet

1. nach der Art der zulässigen Nutzung,
2. nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern.

„Bauen auf Zeit“
§ 9 Abs. 2 BauGB

Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur

1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

Festsetzungsmöglichkeiten zum Umweltschutz

§ 9 Abs. 1 BauGB

20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 1a Abs. 3 BauGB

Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

§ 135a BauGB !!!!

§ 9 Abs. 1a BauGB

(1a) Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

§ 9 Abs. 1 BauGB

23. Gebiete, in denen
 - a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,
 - b) bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen
24. die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen;



Normenkontrolle, § 47 VwGO

Bebauungspläne

Veränderungssperre-Satzungen

**Flächennutzungspläne mit den
Wirkungen des
§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB: „in unwesentliche Punkten unvollständig“

§ 47 Abs. 2a VwGO :

Gesichtspunkte, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht sind, aber hätten geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 3 Abs. 2 BauGB)

§ 47 Abs. 2 VwGO: Antragsfrist ein Jahr nach Bekanntmachung

§ 215 Abs. 1 BauGB: 1 Jahr Präklusionsfrist

Rechtsbehelfe nach dem URBehG: Verfahrensgegenstände

UVP Pflicht	(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 URBehG)	
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 URBehG i.V.m. nach § 2 Abs. 3 UVPG	Spalte 1 des Anh. zur 4. BImSchV	Entscheidungen nach § 17 Abs. 1a BImSchG (auch Spalte 2 Anlagen)
Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren	Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG	Erlaubnisse zur Benutzung von Gewässern nach §§ 2, 7 Abs. 1 Satz 1 WHG
Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach den §§ 15 und 16	Durchsetzung von Sanierungspflichten nach § 11 Abs. 2 i.V.m. § 10 USchadG	
Beschlüsse nach § 10 BauGB über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG begründet werden soll und Planfeststellung ersetzende B-Pläne		

Rechtsbehelfe nach dem URBehG: Voraussetzungen

Verfahren nach 25.6.2005 eingeleitet/hätte eingeleitet werden müssen/Bestandskraft
Vereinigung nach § 3 URBehG
Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen
Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründen
Rechte Einzelner begründen
Entscheidung von Bedeutung
Gem. nach Satzung zu fördernden Zielen
keine Präklusion : § 2 Abs. 3 URBehG

„B-Plan-Check“

Formfehler (§ 214 Abs. 1 BauGB), insbesondere Fehler bei der Beschlussfassung oder der Bekanntmachung (§ 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB), z.B. Bekanntmachung vor Ausfertigung, oder bestimmte Begründungsdefizite (§ 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB); Fehlen eines Monitoring, § 4c BauGB.

§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO („Numerus Clausus“) i. V. m. Planzeichenverordnung und Landesrecht („Gestaltungssatzung“)

Keine Erforderlichkeit i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB: Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht; „Verhinderungsplanung“ mit vorgeschobenem Zweck; Planung ausschließlich aus „Gefälligkeit“; im Übrigen weiter Planungsspielraum der Gemeinde

Dissens zu (hinreichend konkreten) Zielen der Raumordnung und Landesplanung, § 1 Abs. 4 BauGB

Zielverfehlung, keine Realisierbarkeit, Konfliktlösung auf der Ebene der Einzelvorhabenzulassung nicht möglich

Trennungsgebot: Gem. § 50 BImSchG

Interkommunales Abstimmungsgebot: Gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Abwägung: Gem. § 1 Abs. 7 BauGB

Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 BauGB

„Das Gebot der gerechten Abwägung ist verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet. Es ist verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach der Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufende Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Innerhalb jenen Rahmens ist nämlich das Vorziehen oder Zurücksetzen bestimmter Belange überhaupt kein nachvollziehbarer Vorgang der Abwägung, sondern eine geradezu elementare planerische Entschließung, die zum Ausdruck bringt, wie und in welcher Richtung sich eine Gemeinde städtebaulich fortentwickeln will“
(BVerwG, 12.12.1969 – IV C 105.66, BVerwGE 34, 301)

Beispiel Abwägung Eingriffsregelung

Durch die Vorschrift des § 1a Abs. 3 BauGB werden die in der Abwägung zu berücksichtigenden Naturschutzbelange über das Integrationsinteresse hinaus, falls dieses nicht gewahrt werden kann, auf das Kompensationsinteresse erweitert (BVerwG, 26.04.2006, NVwZ 2006, 821; BVerwG, 31.01.1997, BVerwGE 104,68). Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellung und Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellung und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Beispiel Festsetzung Vermeidungsgebot

„Die Teilbereiche E1 und E2 sind erst dann durch bauliche und sonstige Nutzungen in Anspruch zu nehmen, wenn die Teilbereiche E3 und E4 für bauliche und sonstige Nutzungen gemäß der Festsetzungen nach... aufgrund des mit ihnen verbundenen Flächenbedarfs oder aus Rechtsgründen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr ausreichen. „

Beispiel Abwägung Biotopschutz

Im Rahmen dieser Bauleitplanung ist im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB zu prüfen und sicherzustellen, dass für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme nach § 28a Abs. 5 NNatSchG rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahmelage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutzrechtlichen Verbotsregelung des § 28a Abs. 2 NNatSchG auch sonst nichts entgegensteht (vgl. zuletzt OVG Rheinland-Pfalz, 12.12.2007 - 8 A 10632/07 - unter Hinweis auf BVerwG, 09.02.2004, NVwZ 2004, 1242). Dies ist hier der Fall:

Beispiel Abwägung Eingriffsregelung

Durch die textliche Festsetzung zur sukzessiven Inanspruchnahme des Plangebietes/vertragliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin ist auch insoweit gewährleistet, dass Beeinträchtigungen so gering, wie unter Berücksichtigung der Planziele möglich, gehalten werden. Soweit geschützte Arten betroffen sind, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationserfordernisses durch Vergabe entsprechend hoher Wertfaktoren nach dem Bilanzierungsmodell xy berücksichtigt. Soweit europäisch geschützte Arten betroffen sind, wird im Genehmigungsverfahren im Detail zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 BNatSchG vorliegen oder ggf. die Ausnahmeveraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sind. Die Gemeinde hat die Voraussetzungen einer Zulassung der nach den Festsetzungen des Bebauungsplans möglichen Anlagen nach § 42 Abs. 5 BNatSchG bzw. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft mit dem Ergebnis, dass einer Realisierbarkeit der Planung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies ist für eine fehlerfreie Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ausreichend. (vgl. BVerwG, 28.08.1997 - 4 N 1.86 -, DVBl. 1987, 1273; BVerwG, 14.07.1994 - 4 NB 25.94 -, DVBl. 1994, 1152).

Neben der gesetzlichen Systematik der an Tathandlungen ausgerichteten Verbotsvorschriften spricht für die bloß mittelbare Bedeutung des Artenschutzes in der Bauleitplanung des Weiteren der langfristige Entwicklungshorizont von Bebauungsplänen. Anders als etwa ein Planfeststellungsbeschluss ist ihre Wirksamkeit nicht auf eine bestimmte Frist beschränkt (vgl. § 75 Abs. 4 VwVfG zur Fünf-Jahres-Frist des Planfeststellungsbeschlusses). Bei Beschlussfassung über den Bebauungsplan lässt sich in der Regel noch nicht vollständig überschauen, ob und welche Verbots Sachverhalte im Zeitpunkt der Bebauung konkret im Raum stehen. Denn die Artenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume ist nicht statisch; sie kann sich verändern. Dies gilt im vorliegenden Fall in besonderer Weise, weil die Bebauung aufgrund der Festsetzung zu einer sukzessiven Umsetzung des Bebauungsplans in mehreren Bauabschnitten erfolgt. (explizit hierzu vgl. OVG RP, 13.2.2008 - 8 C 10368/07 - zit. n. juris Rdnr, 38).

Raumordnungsrechtliche Bindung

Nur *Ziele* der Raumordnung i.S.v. § 3 Nr. 2 ROG

betrifft nur *raumbedeutsame* Maßnahmen und Planungen i.S.v. § 3 Nr. 6 ROG

der Personen des Privatrechts

der öffentlichen Stellen

bei
Planfeststellungen
und ähnlichen
Genehmigungen
i.S.v. § 38 BauGB
(§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr.
2, Abs. 3, § 5 ROG)

bei sonstigen
Genehmigungen im
bauplanungs-
rechtlichen
Aussenbereich
(§ 35 Abs. 3 Satz 2
und 3 BauGB)

bei der Aufstellung
von Bauleitplänen
(§ 1 Abs. 4 BauGB)

bei allen Genehmigungen,
Planfeststellungen und
sonstigen behördlichen
Entscheidungen
(§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
Abs. 3, § 5 ROG)

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung i.S.v. § 3 Nr. 3 und 4 ROG,
Pflicht zur Berücksichtigung (§ 4 Abs. 2 und 4 ROG)

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Bauleitpläne

Sonstige Pläne
nach Anlage 3
UVPG

EAG-Bau 2004

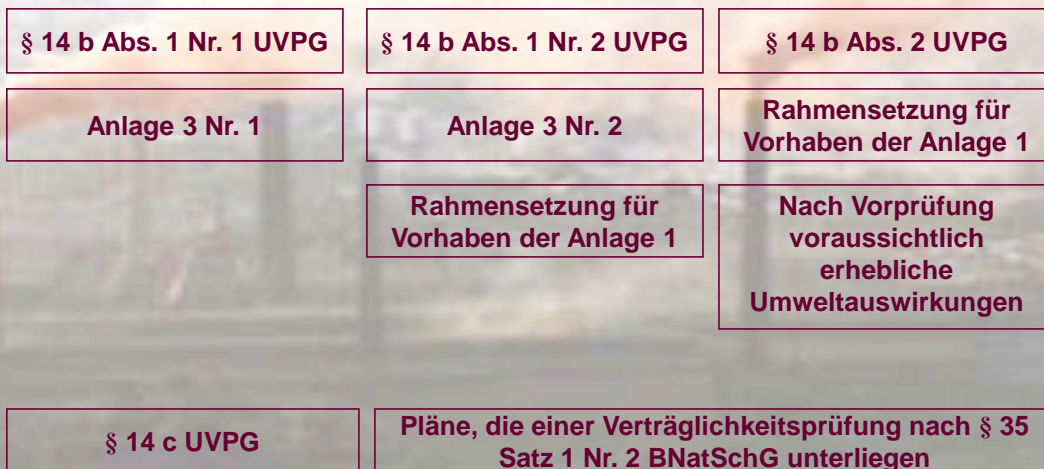
§§ 14a ff. UVPG

SUP: Anlage 3 UVPG

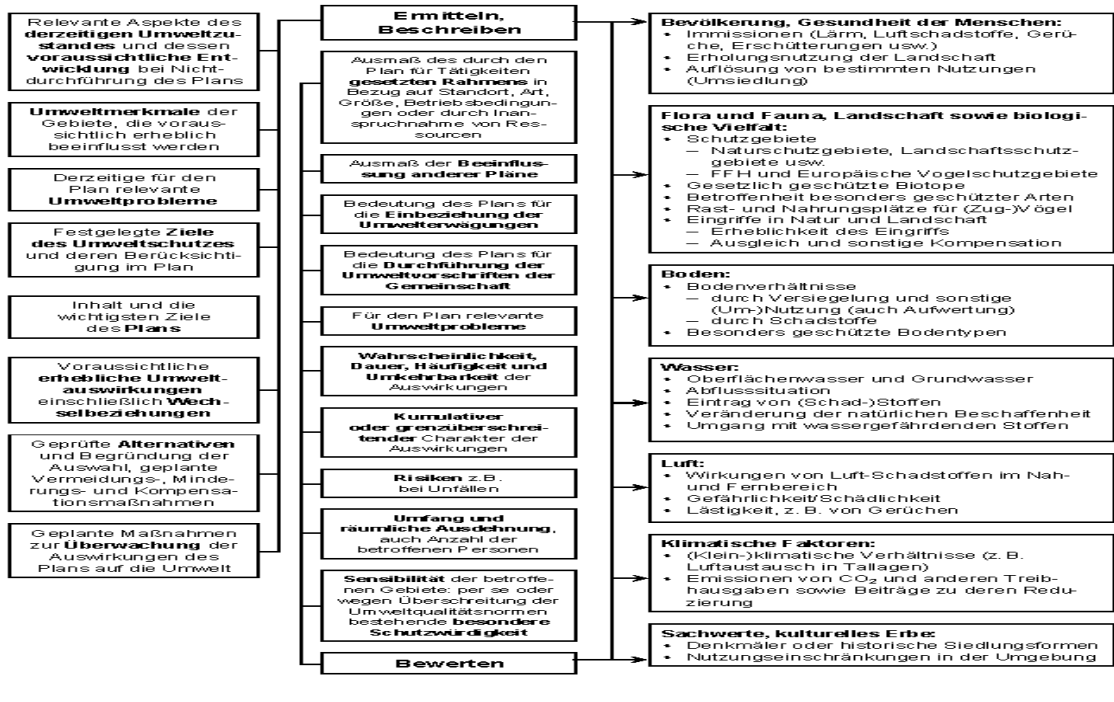
Nr.	Plan oder Programm
1.	Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 14b Abs. 1 Nr. 1
1.1	Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene einschließlich Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes
1.2	Ausbaupläne nach § 12 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes, wenn diese bei ihrer Aufstellung oder Änderung über den Umfang der Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes wesentlich hinausreichen
1.3	Hochwasserschutzpläne nach § 31d des Wasserhaushaltsgesetzes
1.4	Maßnahmenprogramme nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes
1.5	Raumordnungsplanungen nach den §§ 8 und 9 des Raumordnungsgesetzes
1.6	Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 18a des Raumordnungsgesetzes
1.7	Festlegung der besonderen Eignungsgebiete nach § 3a der Seeanlagenverordnung
1.8	Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuchs
1.9	Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes
2.	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 14b Abs. 1 Nr. 2
2.1	Lärminderungspläne nach den § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2.2	Luftreinhaltepläne nach § 47 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2.3	Abfallwirtschaftskonzepte nach § 19 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
2.4	Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte nach § 16 Abs. 3 Satz 4, 2. Alternative des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
2.5	Abfallwirtschaftspläne nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, einschließlich von besonderen Kapiteln oder gesonderten Teilplänen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Akkumulatoren oder Verpackungen und Verpackungsabfällen

...

Erforderlichkeit einer SUP



Ablauf der SUP



mail@ohmslaw.de